

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/32/2018/B

In dem Schiedsverfahren

des Kreisverbandes [...],

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

Genossen [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder nach mündlicher Verhandlung am 19. Januar 2019 im anschließenden schriftlichen Umlaufverfahren am 31. Januar 2019 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss der Landesschiedskommission [...] vom 22. September 2018 wird zurückgewiesen. Der Antragsgegner ist nicht mehr Mitglied der Partei. Frühestens nach zwei Jahren kann er über einen Antrag beim Parteivorstand wieder eintreten.

Gründe

I.

1.

Die Antragsteller beantragten mit Schreiben vom 08. März 2018 den Parteiausschluss des Antragsgegners. Der Antragsgegner, Vorsitzender der Kreistagsfraktion im [...], habe etwa keine Mandatsträgerabgaben abgeführt, bei Abrechnungen von Fraktionszuwendungen die Kreisverwaltung betrogen, auf von ihm betriebenen Facebook-Seiten Parteimitglieder diffamiert, beleidigende E-Mails an Parteimitglieder geschrieben, Parteimitglieder öffentlich diffamiert und sich unsolidarisch im Landtags- und Bundestagswahlkampf 2017 verhalten. Diese und weitere Vorwürfe wurden durch

die Beifügungen diverser Anlagen, insbesondere Screenshots von Posts auf Internetseiten, von E-Mails oder Presseartikeln belegt.

2.

So habe der Antragsgegner auf einer von ihm betriebenen Facebook-Seite „Linkes Forum [...]“ dazu aufgerufen, den Kandidaten der LINKEN für die Landtagswahl nicht zu wählen und stattdessen zur Wahl des Kandidaten der Piraten aufzurufen.

3.

Ferner habe der Antragsgegner diverse herabwürdigende E-Mails an Genossinnen und Genossen versandt, namentlich

- an Genossin [...]:
„Du hast bis heute immer noch nicht meine o.g. Anfrage beantwortet. Liegt es an der Faulheit oder am Nichtbeherrschen des Lesens und Schreibens? Bei des soll ja in der Großfamilie [...] vorkommen.“
(08.08.2017)
„Aber Sie scheinen in Ihrem Leben noch nicht allzu viel hintereinander zu bekommen. Ich hoffe, das klappt bei der Erziehung ihrer Kinder. Sonst müsste man dieses auch einmal hinterfragen.“ (12.11.2017)
- an Genossen [...]:
„Da gibt es zuerst einmal einen unfähigen ehemaligen Geschäftsführer, der sich außer dem Einrichten der Geschäftsstelle und das Brötchenschmieren um keine inhaltliche Arbeit gekümmert hat. Aufgrund eines wohl vorhandenen Alkoholproblems hat er... [*Anm. d. Red.:* unklar, ob vom BSchG vorgenommene Aussparung, oder zitierte Auslassung]. Und da gibt es noch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, der noch Mitglied der Fraktion ist. Dieser spielt sonntags den menschenverachtenden Christen, versucht aber unter der Woche mit Lügen, andere Menschen fertig zu machen.“ (26.07.2017)

- an Genossen [...]:
„Sie sind ja immer noch Mitglied meiner Partei. Es ist und bleibt eine sozialistische Partei und keine für frustrierte alte Männer, sozialdemokratische Versager und ehemalige Bundeswehrsoldaten... [Anm. d. Red.: unklar, ob vom BSchG vorgenommene Aussparung, oder zitierte Auslassung]. Also verschwinden Sie einfach aus der Partei.“
(22.07.2017)

II.

2.

Die Landesschiedskommission hat am 22. September 2018 beschlossen, dem Antrag auf Parteiausschluss stattzugeben und stützte ihre Entscheidung vor allem auf diverse E-Mails an Parteimitglieder, die sie als zynisch, herabwürdigend und in Teilen sexistisch bewerteten. Kritik an der Partei oder deren Mitgliedern müsse sachlich erfolgen und dürfe niemanden herabwürdigenden. Nicht die Kritik selbst, sondern die Form der Kritik sei hier problematisch.

III.

Mit Schreiben vom 14. November 2018 legte der Antragsgegner Beschwerde ein.

Bis zur Strafanzeige des Antragstellers Genosse [...] sei er als Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe beim Kreis [...] beschäftigt gewesen. Sein Arbeitgeber habe ihm nahegelegt, aufgrund des Strafvorwurfs ein anderes Aufgabenfeld zu übernehmen. Er sei jetzt freigestellte Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen und stellvertretender Personalratsvorsitzender.

Das Strafverfahren sei gem. § 153a stopp eingestellt worden. Das nun folgende Disziplinarverfahren würde wohl eine übliche Beförderung in seiner Beamtenlaufbahn verhindern.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft sei durch die Antragsteller gelogen worden.

Der Vorwurf, behindertenfeindlich zu sein, sei eine Unverschämtheit, auch mit Blick auf seine beruflichen Aufgaben im Bereich der Inklusion und Behinderungen. Er sei nicht frauenfeindlich und für seine direkten, harten und oft ironischen Worte bekannt. Anbiedern und Einschmeicheln seien Fremdwörter für ihn.

Für den Antragsgegner sei zudem verständlich, dass ein Kandidat, der das Wahlprogramm als „sozialistisches Geblubber“ bezeichnet, nicht wählbar sei.

3.

Über die Beschwerde wurde vor der Bundesschiedskommission mündlich verhandelt. In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten ihren schriftsätzlichen Vortrag zunächst wiederholt und vertieft.

Die Antragsteller ergänzten, dass es ähnliche E-Mails mit herabwürdigendem Inhalt auch nach der Entscheidung des Antragsgegners gegeben habe. Es sei also keine Besserung des Verhaltens des Antragsgegners zu erwarten.

Der Antragsgegner stand weiterhin dazu, öffentlich aufgerufen zu haben, den linken Direktkandidaten für die Landtagswahl nicht zu wählen und stattdessen für den Kandidaten der Piratenpartei geworben zu haben.

Auch die in der Antragsschrift und in der Entscheidung der Landesschiedskommission zitierten diversen E-Mails an Parteimitglieder seien korrekt wiedergegeben und von ihm verfasst. Für ihn seien die Antragsteller keine richtigen linken Politiker. Es gäbe vor Ort zahlreiche Auseinandersetzungen und anhängige Schiedsverfahren. Er bat darum, in seiner Angelegenheit erst zu entscheiden, wenn alle anhängige Verfahren die Bundesschiedskommission erreicht hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

III.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragsgegners ist unbegründet. Die Entscheidung der Landesschiedskommission, den Beschwerdeführer aus der Partei auszuschließen, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

3.

Ein Mitglied kann u. a. aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 d. Parteiengesetzes i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 2 d. Bundessatzung)

4.

Der Beschwerdeführer hat erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen.

Unter dem Begriff der Ordnung fallen

„alle Grundsätze- gleich ob geschriebenen oder ungeschriebenen - ... die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen.“

BGH, NJW 1994, 2610, 2612

Der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung der Partei berührt als spezielle Tatbestandsalternative des vorsätzlichen Satzungsverstoßes vor allem den Bereich des allgemeinen Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebotes.

„Ein Verstoß gegen solche allgemeinen Solidaritäts- und Rücksichtnahmepflichten liegt etwa vor, wenn ein Parteimitglied bei öffentlichen Wahlen für eine andere Partei oder Wählervereinigung Wahlwerbung betreibt oder unmissverständlich dazu aufruft, die eigene Partei nicht zu wählen.“

(Lenski, Parteiengesetz § 10 Rn. 62).

So verhielt es sich im vorliegenden Fall. Der Antragsgegner hat unstreitig wiederholt öffentlich dazu aufgerufen, statt des Kandidaten der Partei den Kandidaten einer konkurrierenden Partei bei der Landtagswahl zu wählen. Unerheblich ist es dabei, ob

es sich dabei um für die Zweitstimme (Partei) oder Erststimme (Direktkandidaten) handelt. In beiden Fällen werden durch den Aufruf zur Nichtwahl der eigenen Partei oder deren Kandidaten bzw. zur Wahl einer anderen Partei bzw. deren Kandidaten die Wahlchancen der eigenen Partei oder deren Kandidaten geschmälert. Nicht ohne Grund statuiert die Satzung der Partei in § 4 Abs. 2 lit. d) die Pflicht jedes Mitglieds, bei Wahlen nicht konkurrierend anzutreten. Aus dieser Grundpflicht leitet sich auch ab, nicht zur Wahl konkurrierender Parteien oder Kandidaten aufzurufen. Ob der Kandidat der LINKEN tatsächlich das Parteiprogramm als „sozialistisches Geblubber“ bezeichnet hat, ist hier unerheblich. Diese Äußerung mag den Antragsgegner davon abhalten, diesen Kandidaten der Partei zu wählen. Es rechtfertigt aber nicht zum Aufruf zur Nichtwahl des Kandidaten der eigenen Partei und zur Wahl eines Kandidaten einer anderen Partei.

Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Parteiordnung gilt ferner:

„Auch unsolidarisches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, etwa in Form ehrwürdiger oder herabsetzender Äußerungen, kann ein Verstoß gegen die Parteiordnung darstellen.“

(Lenski, Parteiengesetz § 10 Rn. 62)

Zu verlangen ist intern wie auch nach außen

„stets die Rücksichtnahme auf die Empfindungen anderer Parteimitglieder: Herabsetzungen oder Verächtlichmachungen sind nicht hinzunehmen.“

(Morlok, PartG, § 10 Rn. 12)

Das Merkmal Erheblichkeit ist im Einzelfall zu betrachten. Dabei sind

„Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung zu berücksichtigen.“
(Wißmann, Parteiengesetz und Europäischen Parteienrecht, § 10 Rn. 34)

Die Äußerungen des Antragsgegners waren ehrwürdig und herabsetzend. Dies gilt etwa hinsichtlich der Vorwürfe, die jeweiligen Parteimitglieder seien faul, könnten nicht Lesen oder Schreiben, seien Alkoholiker, hätten Probleme bei der Erziehung ihrer Kinder oder seien Versager. Die E-Mails mögen in einzelner Betrachtung noch keinen Verstoß gegen die Ordnung darstellen. In der Gesamtbetrachtung jedoch ist eine fortgesetzte, beabsichtigte, zumindest aber in Kauf genommene Absicht des Antragsgegners erkennbar, bestimmte Parteimitglieder herabzusetzen oder

verächtlich zu machen. Der Umstand, dass der Antragsgegner die betreffenden Genossen nicht für linke Politiker hält, rechtfertigt sein Verhalten nicht.

5.

Der Partei ist auch ein schwerer Schaden entstanden.

„Der Begriff des schweren Schadens bezeichnet dabei jede Beeinträchtigung von legitimen Interessen der Partei, es handelt sich mithin um einen politischen Schadensbegriff. Er ist weder auch materielle Schäden begrenzt noch setzt er nachgewiesene Einbußen in Bezug auf Wählerstimmen voraus. Vielmehr kann ein Schaden auch in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung des Bildes der Partei im Meinungskampf, dem Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit, aber auch in der Störung der inneren Zusammenarbeit.“

(Lenski, Parteiengesetz § 10 Rn. 62)

„Er dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadensbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausel soll minimale Beeinträchtigungen nicht für den Ausschluss genügen lassen.“

(Morlok, PartG, § 10 Rn. 13)

Schwerer Schaden für eine Partei entsteht vor allem, wenn das Verhalten eines Mitglieds Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenlage erheblich gefährdet oder beeinträchtigt hat. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Gemeint ist damit ein politischer Schaden, der dann vorliegt, wenn eine Partei in der Öffentlichkeit den Eindruck einer in sich zerrissenen, über Personalfragen zerstrittenen Partei erweckt oder wenn das Verhalten einzelner Parteimitglieder geeignet ist, andere engagierte Mitglieder erheblich zu demotivieren und an der Bedeutung innerparteilicher Willensbildungsprozesse zweifeln zu lassen.

Im vorliegenden Fall führte der öffentliche Aufruf des Antragsgegners, einen Kandidaten einer konkurrierenden Partei bei der Landtagswahl zu wählen, zu einem schweren Schaden. Nach dem unstreitigen Sachvortrag beider Parteien liegt es auf der Hand, dass der Eindruck einer über Personalfragen zerstrittenen Partei beim Wähler und bei Mitgliedern und Sympathisanten der Partei entstehen musste und auch entstand.

Als ein Indiz für den nach außen eingetretenen Ansehens- und Glaubwürdigkeitsverlust spricht auch die herausgehobene Stellung des Antragsgegners als Vorsitzenden der örtlichen Kreistagsfraktion und langjähriges Parteimitglied und die damit verbundene allgemeine Bekanntheit seiner Person.

Auch die diversen E-Mails haben in der Gesamtbetrachtung zu einem schweren Schaden der Partei geführt.

Unstreitig ist die innere Zusammenarbeit im Kreisverband aufgrund des Verhaltens des Antragsgegners erheblich gestört und verhindert eine konstruktive Zusammenarbeit des Kreisverbandes. Unerheblich ist dabei, ob und inwiefern noch bei der Landesschiedskommission anhängige Verfahren ggf. Maßnahmen auch gegen weitere Mitglieder erforderlich machen. Nach Überzeugung der Bundesschiedskommission sind Herabsetzungen und Verächtlichmachungen in jedem Fall nicht hinzunehmen und daher auch kein legitimes Mittel von innerparteilichen inhaltlichen oder personellen Auseinandersetzungen.

6. Nach alledem war der Antragsgegners aus der Partei auszuschließen. Nach § 3 Abs. 5 Bundessatzung kann der Antragsgegner frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten. Die Eintrittserklärung hat über den Parteivorstand zu erfolgen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Vorsitzender